

**Das neue
„Wasser- und Küstenschutzgesetz des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landeswasser- und Küstenschutzgesetz
– LWaKüG M-V)“**

ist ab dem 1.8.2026 in Kraft

*Bitte beachten Sie die folgenden Neuregelungen für
Wasserentnahmen ab dem 1. Januar 2027.*

Neu § 34 / § 35 und § 36

§ 34

„Entgelt für Gewässerbenutzung“

(3) Der Entgeltsatz beträgt

1. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser:
0,20 Euro je Kubikmeter,
2. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung:
0,06 Euro je Kubikmeter; sofern für die vorgenannten Zwecke eine Bewässerungstechnik eingesetzt wird, bei der geringe Wassermengen tröpfchenweise an die Pflanzen abgegeben werden (Tröpfchenbewässerung):
0,02 Euro je Kubikmeter,
3. für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern:
0,05 Euro je Kubikmeter und
4. für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung:
0,02 Euro je Kubikmeter.

§ 35

**„Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt,
Erklärungspflicht“**

§ 36

**„Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts,
Fälligkeit, Verwendung“**

**Bitte informieren Sie sich zu allen weiteren Details direkt im neuen
Gesetzestext (www.landesrecht-mv.de)**